

Spicken: Strafe, obwohl in der Klausur nichts gesagt?

Beitrag von „CKR“ vom 8. Dezember 2009 08:12

Der Satz 'Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.' ist meines Erachtens ziemlich eindeutig und gar nicht schwammig. Der Kollege darf.

edit:

Jetzt habe ich etwas Zeit und hänge mal eine detaillierte Einschätzung hintendran:

Zuerst einmal halte ich es für unerheblich, ob der Lehrer verwarnt hat oder nicht, denn es ist (vor allem in der Oberstufe) allgemein bekannt, dass Klausuren allein und ohne fremde Hilfe verfasst werden müssen. Von daher halte ich es nicht für zwingend notwendig, dass Mahnungen ausgesprochen werden. (Launiger Vergleich: Dann müsste ich ja jemanden, der gerade einen Passanten verprügelt auch erstmal warnen, bevor ich dann die Polizei hole oder etwas unternehme).

Zur Situation der Bestrafung im Nachhinein: Nun hat der Lehrer ja die Klausuren gesehen und hat vielleicht gerade jetzt die Beweise, die er brauchte. Denn es kann ja sein (das muss ich angesichts mangelnder Kenntnis der Umstände unterstellen), dass die beiden S. gleiche oder sehr gleiche Antworten haben. Gemäß des sogenannten Anscheinsbeweises, darf er nun annehmen, dass die S. betrogen haben, denn man darf juristisch gesehen, einen Zusammenhang herstellen, wenn dies der normalen Lebenserfahrung entspricht. Es ist jetzt an den S., zu beweisen, dass sie nicht geschummelt haben.

Zur juristischen Haltbarkeit meiner Aussagen: Die halte ich nicht für allzu relevant, denn eine einfache Klausur gilt nicht als Verwaltungsakt und ist damit nicht einklagbar vor Gericht. Es sei denn, es ist ein Prüfungsklausur. Aber das klang nicht so.